

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0009/2024

**Abteilung:** Hauptverwaltung,  
Digitale Verwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Produkt: 12100, 11140  
Investitionskosten:  nein  ja Betrag:  
Drittmittel:  nein  ja Betrag:  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja Betrag:  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja Fundstelle: E 9  
Zeitplanung: -  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	04.07.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Termin zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Speyer 2024

## **Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Als Wahltermin für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Speyer wird Sonntag, der 10. November 2024 festgelegt.
2. Die Wahlen sollen insgesamt in Form einer Briefwahl und nicht als Urnenwahl durchgeführt werden (§ 6 Abs. 1 der Satzung).

## **Begründung:**

Entsprechend § 56 Gemeindeordnung (GemO) ist in Kommunen mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern (Hauptwohnsitz), ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration ist in dieser Satzung zu bestimmen.

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung vom 24.07.2014 eine entsprechende Satzung beschlossen; eine neue Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände liegt zwar vor, muss aber erst noch im Beirat beraten und ggf. auf örtliche Besonderheiten angepasst werden, bevor sie evtl. dem Stadtrat zur Beschlussfassung einer Novellierung vorgelegt werden kann.

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

/ 2

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Steuerungsgruppe Beiräte für Migration und Integration beim Innenministerium empfiehlt als Wahltermin landeseinheitlich den 10.11.2024.

Das Nähere regeln das Kommunalwahlgesetz und die Satzung.

Die Beiratswahlen können nach den gesetzlichen Vorgaben auch vollständig in Form einer Briefwahl durchgeführt werden, um die Kosten zu minimieren. Dabei werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen direkt zugeschickt und können diese ausgefüllt zurücksenden. Die aufwendige Organisation eines Urnenwahlgangs entfällt damit, was angesichts einer Wahlbeteiligung von rund 10 % gerechtfertigt ist. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet abschließend der Wahlausschuss entsprechend § 6 der Satzung.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, entfällt die Wahl. In diesem Fall kann der Stadtrat einen Beirat für Migration und Integration analog entsprechend § 56a GemO berufen, wie das z.B. 2019 der Fall war.